

GI Gehörlosigkeit

Das Merkzeichen „GI“ hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** die Kfz-Steuer-Ermäßigung **und** für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

„Gehörlos“ bedeutet, dass Taubheit beider Ohren **oder** eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren mit schweren Sprachstörungen vorliegt.

TBI Taubblind

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht **und** für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

„TBI“ bedeutet, dass eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 **und** eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.

RF Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen „RF“ hat Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus gesundheitlichen Gründen. Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

- einer Hörbehinderung mit einem GdB von mindestens 50
- einer Sehbehinderung mit einem GdB von mindestens 60
- einem GdB von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist. Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder **mit Hilfe einer Begleitperson** besucht werden können.

T Teilnahmeberechtigung / Sonderfahrdienst

Das Merkmal „T“ berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst (SFD). Personen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis, einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen erhalten das Merkmal „T“.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt zum „Sonderfahrdienst“.

Wir sind für Sie da !

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Kundencenter im Versorgungsamt**
Sächsische Str. 28, Erdgeschoss, 10707 Berlin
barrierefreier Zugang

VERKEHRSVERBINDUNG

U-Bahnhöfe U3 U7 Fehrbelliner Platz
(Aufzug vorhanden)

Bushaltestellen 101 104 115 Fehrbelliner Platz

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag 09.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr
Freitag 09.00 – 13.00 Uhr

BÜRGERTELEFON 115

FAX 9028 5080
E-MAIL infoservice@lageso.berlin.de
INTERNET <https://www.lageso.berlin.de>

 Folgen Sie uns auf Twitter: [@LAGeSo_Berlin](https://twitter.com/LAGeSo_Berlin)

 Folgen Sie uns auf Instagram: [@LAGeSo_Berlin](https://www.instagram.com/LAGeSo_Berlin)



Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Kurzinformationen



Menschen mit Behinderung

Sie sind durch eine aktuelle, dauerhafte oder von Geburt an bestehende Erkrankung im alltäglichen Leben stark beeinträchtigt. Damit Sie selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben teilnehmen können, bekommen Sie Unterstützung und vielfältige Hilfen.

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung länger als sechs Monate vorliegt und von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Deshalb werden altersbedingte Krankheiten oder vorübergehende Beeinträchtigungen nicht als Behinderung anerkannt.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis. Auf dem Ausweis stehen der Grad der Behinderung und gegebenenfalls Merkzeichen (Buchstaben). Der Schwerbehindertenausweis wird vom Versorgungsamt ausgestellt.

Ausweis

Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Mit einem Schwerbehindertenausweis können Sie nachweisen, dass Sie schwerbehindert sind. Damit können Sie bundesweit viele Vorteile nutzen, zum Beispiel im Arbeitsleben und in der Freizeit. Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis haben Sie Anspruch auf vergünstigte Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Wertmarke

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt.

Sie kann nur ausgestellt werden, wenn der Schwerbehindertenausweis gültig ist.

Merkzeichen und damit verbundene Nachteilsausgleiche

Liegen besondere Merkzeichen vor, können Sie bestimmte Vorteile nutzen.

Merkzeichen werden als Buchstaben im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

G erheblich gehbehindert

Das Merkzeichen „G“ hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **oder** für die Kfz-Steuer-Ermäßigung. Mit dem Merkzeichen können Sie bei Sozialhilfe/ Grundsicherung einen Mehrbedarf beantragen.

Erheblich gehbehindert bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Ortsübliche Wegstrecken können nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Als ortsüblich gilt eine Strecke von etwa 2 km, die in ca. einer halben Stunde gelaufen wird.

aG außergewöhnlich gehbehindert

Das Merkzeichen „aG“ hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuer-Befreiung **sowie** für die Parkerleichterungen. Die Auswirkungen auf die Gehfähigkeit müssen so schwer sein, dass diese mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 anerkannt sind. Menschen mit „aG“ sind in Ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt, so dass sie oft auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen „H“ hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuer-Befreiung.

Sie sind hilflos, wenn Sie aufgrund der Behinderung täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang benötigen, um den Alltag zu meistern.

B Begleitung

Das Merkzeichen „B“ hat Bedeutung für die Begleitung bei der Fahrt im öffentlichen Personenverkehr. Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt keinen Fahrschein.

Bl Blindheit

Das Merkzeichen „Bl“ hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuer-Befreiung **und** für Parkerleichterungen **und** für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

„Blind“, das heißt, das Augenlicht fehlt vollständig oder die Sehschärfe beträgt auf keinem Auge mehr als 1/50stel (0,02).